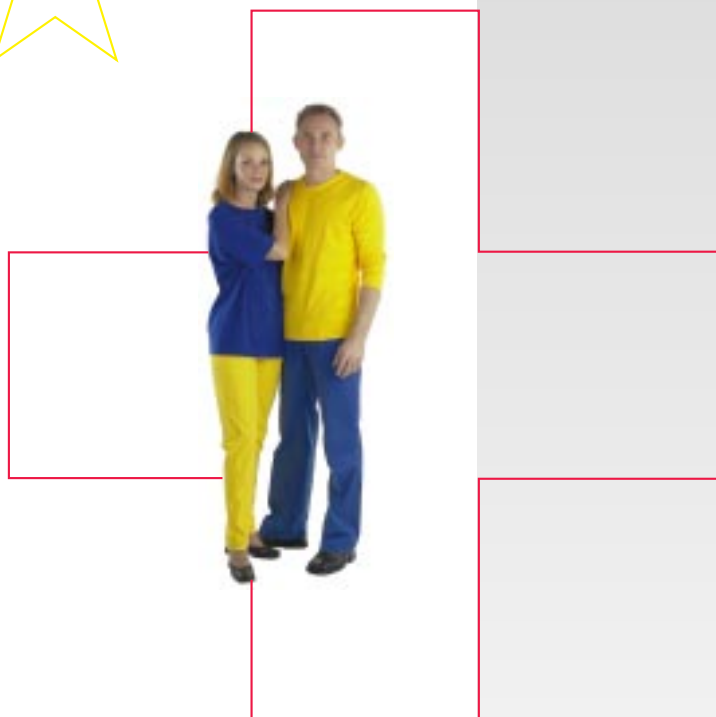


# EU-Bürgerinnen und -Bürger in der Schweiz

Was ändert sich mit dem bilateralen Abkommen zur Personenfreizügigkeit?



Herausgeber: Integrationsbüro EDA/EVD  
Information  
Bundeshaus Ost  
CH-3003 Bern  
Telefon: +41 31 322 22 22, Fax: +41 31 312 53 17  
E-Mail: europa@seco.admin.ch  
www.europa.admin.ch

Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung (IMES)  
Quellenweg 15  
CH-3003 Bern-Wabern  
www.imes.admin.ch

Direktion für Arbeit/seco  
Bundesgasse 8  
CH-3003 Bern  
www.seco-admin.ch

Konzept und Texte: Zoebeli Communications AG, Bern

Layout und Gestaltung: Oliver Slappnig, Herrenschwanden

Fotos: Croci & du Fresne, Bern (Titelseite)  
Marcus Gyger, Bern (Porträtaufnahmen)

Auflage: 20 000 Exemplare

Vertrieb: BBL, Vertrieb Publikationen, CH-3003 Bern,  
www.bbl.admin.ch/bundespublikationen,  
erhältlich in den Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch und  
Englisch.  
Bestell-Nr. 201.349.d, 201.349.f, 201.349.i, 201.349.e

04.04 20 000 860113059

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	4	Fragen zum Aufenthalt in der Schweiz .....	8
<b>Bilaterales Abkommen zur Personenfreizügigkeit: Das Wichtigste in Kürze .....</b>	<b>5</b>	<b>Einreise .....</b>	<b>8</b>
Was ist neu?.....	5	<b>Erwerbstätige .....</b>	<b>8</b>
Wen betrifft das Abkommen?.....	5	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer .....	8
Ab wann gelten die neuen Bestimmungen? .....	5	Selbstständigerwerbende .....	12
Wo gilt das neue Abkommen?.....	7	Erwerbstätige mit bestehendem Aufenthalts- und Arbeitsrecht .....	12
Welche flankierenden Massnahmen trifft die Schweiz? ...	7	Grenzgängerinnen und Grenzgänger.....	13
Was bleibt wie bisher?.....	7	Arbeitsuche und Stellenvermittlung .....	14
		Die Bewilligungen im Überblick .....	15
		Dienstleistungserbringer .....	16
		Dienstleistungen von maximal 90 Arbeitstagen .....	16
		Dienstleistungen im Rahmen eines Abkommens über den freien Dienstleistungsverkehr (öffentliches Beschaffungswesen, Luft- und Landverkehr) .....	18
		<b>Nichterwerbstätige .....</b>	<b>18</b>
		Rentnerinnen und Rentner .....	18
		Studentinnen und Studenten .....	18
		Touristen und Kurgäste .....	19
		<b>Familiennachzug .....</b>	<b>19</b>
		<b>Anerkennung von Diplomen und Zeugnissen .....</b>	<b>20</b>
		<b>Steuern .....</b>	<b>20</b>
		<b>Soziale Sicherheit .....</b>	<b>22</b>
		Kordinierung der Sozialversicherungssysteme .....	22
		Kurzübersicht über die schweizerischen Versicherungen .....	22
		Krankenversicherung.....	22
		Unfallversicherung.....	22
		Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung .....	23
		Familienzulagen .....	23
		Arbeitslosenversicherung.....	23
		<b>Erwerb von Immobilien in der Schweiz .....</b>	<b>23</b>
		<b>Nützliche Adressen und Websites.....</b>	<b>24</b>

Für Schweizerinnen und Schweizer, die in der EU leben und arbeiten möchten, gibt es ebenfalls eine Broschüre zum Personenfreizügigkeitsabkommen ([www.bbl.admin.ch/bundespublikationen](http://www.bbl.admin.ch/bundespublikationen), Bestell-Nr. 201.348.d, 201.348.f, 201.348.i, 201.348.e).

Zur Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit wird im Lauftext für die einzelnen Personenkategorien nur die männliche Form verwendet. Die Aussagen gelten aber selbstverständlich auch für die Vertreterinnen der jeweiligen Personengruppe.



**Liebe Leserin, lieber Leser**

Im Sommer 1999 haben die Europäische Union und die Schweiz die sieben bilateralen Abkommen unterzeichnet – darunter auch das Abkommen über den freien Personenverkehr. Sobald die Abkommen von allen Staaten ratifiziert sind und in Kraft treten, werden die Lebens- und Arbeitsbedingungen für EU-Bürger in der Schweiz Schritt für Schritt vereinfacht.

Ergänzt wird das Freizügigkeitsrecht durch die gegenseitige Anerkennung von Berufsdiplomen, das Recht auf den Erwerb von Immobilien und die Koordination der Sozialversicherungssysteme. Um Arbeitnehmer in der Schweiz vor Lohndumping zu schützen, haben Bundesrat und Parlament zudem flankierende Massnahmen vorgesehen.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen helfen, sich einen ersten Überblick über die neue rechtliche Situation zu verschaffen und gegebenenfalls auch Ihre Reise- und Niederlassungspläne zu konkretisieren. Wir heissen Sie in der Schweiz schon heute herzlich willkommen!

Im Namen der drei für den freien Personenverkehr zuständigen Departemente:

Micheline Calmy-Rey, Bundesrätin  
Vorsteherin des Eidgenössischen  
Departements für auswärtige  
Angelegenheiten

Christoph Blocher, Bundesrat  
Vorsteher des Eidgenössischen  
Justiz- und Polizeidepartements

Joseph Deiss, Bundesrat  
Vorsteher des Eidgenössischen  
Volkswirtschaftsdepartements






## Was ist neu?

Mit der Personenfreizügigkeit gelten für EU-Bürger und Schweizer die gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen – sowohl in der Schweiz als auch in der EU. EU-Bürger, die sich in der Schweiz aufhalten, dürfen nach dem Prinzip der Inländerbehandlung nicht mehr diskriminiert werden. Konkret haben EU-Bürger in der Schweiz in Zukunft das Recht:

- auf geografische und berufliche Mobilität (d.h., sie können in der Schweiz jederzeit den Wohnort, den Arbeitsort und die Stelle wechseln)
- auf gleiche Arbeitsbedingungen
- auf koordinierten Sozialversicherungsschutz
- auf gleiche soziale Unterstützung (Schülerstipendien, Wohnförderung usw.)
- auf gleiche steuerliche Vergünstigungen
- selbstständigerwerbend zu sein
- auf gegenseitige Diplomanerkennung im Hinblick auf die Zulassung zu einer reglementierten (bewilligungspflichtigen) Erwerbstätigkeit
- auf Familiennachzug
- auf Erwerbstätigkeit der Familienangehörigen
- im Land zu bleiben, auch wenn sie nicht mehr erwerbstätig sind (so genanntes Verbleiberecht)
- unter gewissen Bedingungen Immobilien zu erwerben

Das Saisonier-Statut wird abgeschafft. Es gibt neu langfristige Aufenthaltsbewilligungen (für fünf Jahre) und kurzfristige (bis zu einem Jahr). Die Aufenthaltsbewilligung wird erneuert, wenn die betreffende Person weiterhin eine Beschäftigung hat. Kurzaufenthalter sind nicht mehr verpflichtet, die Schweiz sofort nach Vertragsende zu verlassen.

### Erwerbstätige

**Sowohl Arbeitnehmer als auch Selbstständigerwerbende haben im jeweiligen Vertragsstaat (Schweiz oder EU-Mitgliedstaat) das Recht auf Einreise, Aufenthalt und eine Arbeitsbewilligung.**

### Nichterwerbstätige

**Auch nicht erwerbstätige Personen wie Rentner und Studierende haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt, sofern sie krankenversichert sind und über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, so dass sie nicht der Sozialhilfe der Schweiz zur Last fallen.**

### Dienstleistungen

**Die Dienstleistungserbringer können während maximal 90 Werktagen ein Recht auf Einreise und Aufenthalt geltend machen. Erfolgt die Dienstleistung im Rahmen eines besonderen bilateralen Abkommens der Schweiz mit der EU über die Erbringung von Dienstleistungen, ist das Aufenthaltsrecht während der ganzen Dauer der Dienstleistungserbringung gewährleistet.**

## Wen betrifft das Abkommen?

Das Personenfreizügigkeitsabkommen richtet sich an alle Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten (Inhaber eines EU-Passes) und der Schweiz. Staatsangehörige von Drittstaaten sind durch das Abkommen grundsätzlich nicht betroffen. Ausnahmen bestehen beim Familiennachzug sowie für Arbeitnehmer aus Drittstaaten, die im Arbeitsmarkt der EU oder der Schweiz integriert sind und im Auftrag ihres Unternehmens mit Sitz in der EU in der Schweiz vorübergehend Dienstleistungen erbringen (entsandte Arbeitnehmer).

Ein Recht auf Personenfreizügigkeit haben sowohl Erwerbstätige (Arbeitnehmer und Selbstständigerwerbende) als auch Nichterwerbstätige (Rentner, Studierende und andere), die krankenversichert sind und über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können, ohne Sozialhilfe (bzw. als Rentner kantonale Ergänzungsleistungen) in Anspruch nehmen zu müssen.

### Personenfreizügigkeitsabkommen

**Unterzeichnung des Abkommens: ..... 21. Juni 1999**  
**Zustimmung des EU-Parlaments: ..... 4. Mai 2000**  
**Volksabstimmung in der Schweiz: ..... 21. Mai 2000**  
**Inkraftsetzung des Abkommens: ..... 1. Juni 2002**

# Bilaterales Abkommen zur Personenfreizügigkeit: Das Wichtigste in Kürze

Die Öffnung des schweizerischen Arbeitsmarktes erfolgt etappenweise. Im Detail sieht der Zeitplan wie folgt aus:



## Übergangsfrist

### Erwerbstätige

Die heute geltenden Zulassungsbeschränkungen werden während der Übergangsfrist aufrechterhalten:

In den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens gibt die Schweiz den einheimischen Arbeitskräften weiterhin den Vorrang (Inländervorrang) und kontrolliert die Lohn- und Arbeitsbedingungen<sup>1)</sup>.

Während der ersten fünf Jahre sind die Arbeitsbewilligungen weiterhin kontingentiert (jährliche Vorzugskontingente: 15 000 neue erstmalige Daueraufenthaltsbewilligungen und 115 500 neue Kurzaufenthaltsbewilligungen).

Will ein Arbeitgeber in der zweijährigen Übergangsphase trotz Inländervorrang anstelle eines einheimischen Arbeitnehmers einen ausländischen Stellenbewerber berücksichtigen, muss er den zuständigen Behörden darlegen, dass er im Inland für die zu besetzende Stelle niemanden mit den passenden Qualifikationen gefunden hat.

1) z. B. Löhne und Arbeitszeit

### Nichterwerbstätige

Für Personen wie Rentner oder Studierende, die sich in der Schweiz aufhalten wollen, ohne hier zu arbeiten, gibt es keine Übergangsfrist.

### Bereits integrierte Erwerbstätige

EU-Bürger, die am 1. Juni 2002 schon in den schweizerischen Arbeitsmarkt integriert waren, werden privilegiert behandelt: Sie haben bei Vorlage eines Arbeitsvertrages Anspruch auf eine Verlängerung ihrer Arbeitsbewilligung. Und wenn sie ihre Stelle wechseln wollen, sind sie weder vom Inländervorrang noch von der Kontingentierung betroffen. Auch die vorgängige Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen gilt für sie nicht.

### Nach zwei Jahren

Der Inländervorrang wird aufgehoben. Es gibt auch keine Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen mehr. Dafür treten in der Schweiz die flankierenden Massnahmen in Kraft. Diese Massnahmen sollen verhindern, dass es bei der Einführung des freien Personenverkehrs zu Sozial- oder Lohndumping zum Nachteil der in der Schweiz

wohnhaften Arbeitnehmer kommt (siehe Kapitel «Welche flankierenden Massnahmen trifft die Schweiz?», S. 7).

### Nach fünf Jahren

Die Kontingente für EU-Bürger in der Schweiz werden aufgehoben, d.h., sobald ein EU-Bürger in der Schweiz über einen Arbeitsvertrag verfügt, wird ihm die Aufenthaltsbewilligung automatisch gewährt – und damit auch das Recht, in der Schweiz zu arbeiten. Der freie Personenverkehr wird jedoch «auf Probe» eingeführt. Sollte der Zuzug von EU-Arbeitskräften massiv ansteigen (über 10% des Durchschnitts der drei vorangegangenen Jahre), kann die Schweiz bis zum zwölften Jahr nach Inkrafttreten während jeweils einem Jahr einseitig wieder Kontingente einführen (Schutzklausel).

Neben den Kontingenten werden nach fünf Jahren auch die Grenzzonen für Grenzgänger abgeschafft.

### Nach sieben Jahren

Das Freizügigkeitsabkommen wurde vorerst für eine Dauer von sieben



Jahren abgeschlossen. Danach können sich beide Seiten zur Weiterführung des Vertrags äussern. Die EU hat bereits festgehalten, dass sie das Abkommen stillschweigend verlängern wird. Der Schweizer Bundesrat und das Parlament werden aufgrund der gemachten Erfahrungen entscheiden. Die Entscheidung kann auch Gegenstand eines Referendums sein. Falls das Referendum zustande kommt, muss auch das Schweizer Volk die Fortsetzung des Vertrags gutheissen. Sollten sich nach den sieben Jahren die Schweizer nicht gegen das Abkommen entscheiden, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit weitergeführt.

## Nach zwölf Jahren

Vorausgesetzt, das Abkommen wird nach Ablauf des siebten Jahres verlängert, gilt nach zwölf Jahren sowohl für die EU als auch für die Schweiz die volle Freizügigkeit. Sollten in einem Vertragsstaat schwerwiegende wirtschaftliche oder soziale Probleme auftreten, kann sich der betreffende Staat jedoch weiterhin auf eine Schutzklausel berufen.

**Der freie Personenverkehr wird schrittweise eingeführt. Für die EU-Bürger auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt dauert die Übergangsphase fünf Jahre. Nach sieben Jahren entscheidet sich die Schweiz, ob sie das Abkommen verlängern will. Wenn ja, gilt nach zwölf Jahren die volle Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU.**

## Wo gilt das neue Abkommen?

Das Personenfreizügigkeitsabkommen gilt für die Staatsbürger der EU (Unionspass) und der Schweiz. Über die Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens auf die zehn neuen EU-Mitgliedstaaten, welche der EU am 1. Mai 2004 beitreten werden, wird zurzeit

verhandelt. Eine solche Ausdehnung tritt frühestens Anfang 2005 in Kraft.

### EWR-Staaten: Norwegen, Island, Liechtenstein

Das revidierte EFTA-Übereinkommen ist am 1. Juni 2002 gleichzeitig mit dem Freizügigkeitsabkommen in Kraft getreten und enthält inhaltlich entsprechende Regelungen über die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz, Norwegen und Island. Mit Liechtenstein gelten besondere Bestimmungen: Die Schweiz behandelt seit dem 1. Juni 2003 die in der Schweiz wohnhaften Liechtensteiner gleich wie die in der Schweiz wohnhaften Staatsangehörigen eines EU-Staates. Liechtenstein und die Schweiz haben vereinbart, bis spätestens am 31. Mai 2005 den Zugang zum Arbeitsmarkt für liechtensteinische Staatsangehörige ohne Wohnsitz in der Schweiz zu regeln.

## Welche flankierenden Massnahmen trifft die Schweiz?

Wenige Monate nach der Unterzeichnung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU verabschiedete das Schweizer Parlament verschiedene flankierende Massnahmen, die verhindern sollen, dass es bei der Einführung des freien Personenverkehrs zu Sozial- oder Lohndumping zum Nachteil der in der Schweiz wohnhaften Arbeitnehmer kommt:

- Ein neues Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für Arbeitnehmer, die im Auftrag eines Unternehmens aus der EU in der Schweiz Dienstleistungen erbringen. Mit diesem Gesetz werden die wichtigsten Schutzbestimmungen, die für Arbeitnehmer in der Schweiz gelten, auch auf die ausländischen Erwerbstätigen übertragen, die nicht in der Schweiz angestellt sind.
- Die Möglichkeit einer erleichterten Allgemeinverbindlicherklärung von schweizerischen Gesamtarbeits-

verträgen bei missbräuchlichem Lohndumping in einer Branche oder Berufsgruppe.

- Wo keine Gesamtarbeitsverträge bestehen, können Bund und Kantone Mindestlöhne für Normalarbeitsverträge festlegen.

## Was bleibt wie bisher?

Mit dem bilateralen Abkommen wird zwar der freie Personenverkehr eingeführt, doch die Grenzkontrollen zwischen der EU und der Schweiz bleiben bestehen. Die Schweiz ist nach wie vor kein Mitglied der Europäischen Union. Das heisst:

- Am Zoll gibt es weiterhin Personen- und Warenkontrollen.
- Auf Waren, die von der EU in die Schweiz transportiert werden und umgekehrt, wird weiterhin die Mehrwertsteuer erhoben.
- Der Euro ist kein offizielles Zahlungsmittel in der Schweiz.
- Das bilaterale Abkommen über die Personenfreizügigkeit hat keinen Einfluss auf das geltende Steuersystem der einzelnen Schweizer Kantone. Für Personen wie Grenzgänger oder Kurzaufenthalter, die in der Schweiz keinen Wohnsitz nehmen, gelten weiterhin die bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen.
- Jedes Land behält die eigene Gesetzgebung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und der sozialen Sicherheit. Die verschiedenen Sozialversicherungssysteme werden jedoch besser koordiniert (siehe Kapitel «Soziale Sicherheit», S. 22).
- Die Schweizer Botschaften und Konsulate in den einzelnen EU-Staaten bleiben bestehen.

**In den Bereichen Bürgerrecht, Erbrecht, Familienrecht, Sozialhilfe und Militärdienst ändert sich durch das bilaterale Abkommen über die Personenfreizügigkeit nichts.**

## Einreise

### Ich möchte in die Schweiz einreisen. Welche Papiere brauche ich?

Sie und Ihre Familienangehörigen (siehe Kapitel «Familiennachzug», S. 19 f.) können mit einer gültigen Identitätskarte oder einem gültigen Reisepass in die Schweiz ein- und aus ihr ausreisen. Sie brauchen kein Visum.

Wenn Ihre Familienangehörigen weder EU-Bürger noch Schweizer sind und deren Heimatstaat der Visumpflicht unterstellt ist, kann für sie ein Einreisevisum und in begründeten Einzelfällen ein Auszug aus dem Strafregister verlangt werden. Auch für entsandte Arbeitnehmer, die aus Nicht-EU-Staaten stammen, ist allenfalls ein Visum erforderlich.

## Erwerbstätige

### Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

#### Brauche ich in der Schweiz eine Arbeitsbewilligung?

Nach Ablauf der fünfjährigen Übergangsfrist benötigen Sie keine Arbeitsbewilligung mehr. Auf Vorlage des Arbeitsvertrages stellt Ihnen die kantonale Fremdenpolizei die Aufenthaltsbewilligung aus. Sie ist jedoch rein formell.

## Anmeldung

#### Muss ich mich in der Schweiz anmelden?

Sie müssen Ihren Aufenthalt in jedem Fall innerhalb von acht Tagen nach der Einreise bei Ihrer Gemeinde anmelden. In der Regel leitet die Gemeinde Ihre Unterlagen an die kantonale Fremdenpolizei weiter.

## Übergangsbestimmungen Arbeitnehmer

(Siehe auch Kapitel «Ab wann gelten die neuen Bestimmungen?», S. 5 ff.)

In den ersten zwei Jahren der Übergangsfrist:

**In den ersten beiden Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens unterstehen Sie den Kontingenten, dem Inländervorrang sowie der Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen.**

**Während dieser Zeit brauchen Sie in der Schweiz eine Arbeitsbewilligung. Der Arbeitgeber reicht das entsprechende Gesuch bei der kantonally zuständigen Behörde ein. Die Bewilligung der Behörde muss bereits vor Ihrem Stellenantritt vorliegen.**

Zwischen dem zweiten und fünften Jahr der Übergangsfrist:

**Nach Ablauf des zweiten Jahres und bis zum fünften Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens sind Sie weiterhin den Kontingenten unterstellt. Sie brauchen daher ebenfalls vor Aufnahme Ihrer Erwerbstätigkeit eine Arbeitsbewilligung. Sie können sich dafür aber direkt an Ihre Gemeinde bzw. an die kantonale Fremdenpolizei wenden. Der Arbeitgeber braucht kein Gesuch mehr einzureichen. Wenn das Kontingent noch nicht ausgeschöpft ist, wird Ihnen die Arbeitsbewilligung erteilt.**

**Damit Sie während der Übergangsfrist von fünf Jahren schon vor der Einreise in die Schweiz sicher sind, eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten, können Sie bei den Schweizer Behörden im Voraus eine entsprechende Zusicherung verlangen.**

## Aufenthalt

### Wovon hängt die Dauer der Aufenthaltsbewilligung ab?

Dauert Ihr Arbeitsverhältnis weniger als ein Jahr, sind Sie Kurzaufenthalter. Haben Sie in der Schweiz einen Arbeitsvertrag von einem Jahr oder mehr, gelten Sie als Daueraufenthalter. Dasselbe gilt für unbefristete Arbeitsverhältnisse.

Arbeitnehmer, die als Saisoniers in der Schweiz arbeiten, erhalten eine Kurzaufenthaltsbewilligung. Das sogenannte Saisonier-Statut<sup>2)</sup> wird abgeschafft.

## Kurzaufenthalter

### Wie ist die Aufenthaltsbewilligung für Kurzaufenthalter geregelt?

#### Arbeitsverhältnis von bis und mit drei Monaten:

Auch nach dem Inkrafttreten des Abkommens benötigen Sie während fünf Jahren für alle Arbeitstätigkeiten weiterhin eine Arbeits-/Aufenthaltsbewilligung, selbst wenn sie von kurzer Dauer sind. Die Bewilligungen für Arbeitstätigkeiten von weniger als vier Monaten sind jedoch nicht kontingentiert. Nach Ablauf dieser Frist benötigen Sie keine Arbeits- bzw. Aufenthaltsbewilligung mehr, wenn Sie in der Schweiz ein Arbeitsverhältnis von höchstens drei Monaten eingehen. Sie müssen sich aber weiterhin bei der kantonalen Fremdenpolizei anmelden.

#### Arbeitsverhältnis von mehr als drei Monaten und weniger als einem Jahr:

Haben Sie in der Schweiz einen Arbeitsvertrag für mehr als drei Monate und weniger als ein Jahr, erhalten Sie eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung für die Dauer Ihres Arbeitsvertrages.

<sup>2)</sup> Saisonier-Statut: Aufenthalt für höchstens neun Monate, kein Familiennachzug, Stellen- und Berufswechsel grundsätzlich nicht erlaubt.



# «Zuverlässigkeit, Sauberkeit, Pünktlichkeit und Ordnung – diese «Klischees» der Schweiz haben sehr viel Wahres.»

David Vryghem, Belgien

Während seines Ingenieurstudiums in Mons lernte der 25-jährige Belgier eine Austauschstudentin aus der Schweiz kennen. Für seine Diplomarbeit und ein einjähriges Nachdiplomstudium kam David Vryghem deshalb an die Eidgenössische Technische Hochschule in Lausanne (EPFL). Nach dem Studium beschloss er, sich definitiv in der Schweiz niederzulassen. Seit September 2000 arbeitet er nun bei einem Telekommunikationsunternehmen in Vevey: «Die Arbeitsbewilligung für die Schweiz habe ich nur mit Mühe erhalten. Nach einem negativen Erstentscheid musste mein Arbeitgeber bei den zuständigen Behörden Rekurs einlegen, bevor es schliesslich doch noch klappte. Das hat mich ziemlich erstaunt, denn ich dachte, dass es der Schweiz im Telekommunikationsbereich an Fachleuten mangelt.»

Ausgewandert: 1999

Aufenthaltsbewilligung: Ausweis B

Er schätzt an der Schweiz: «Die «Klischees» über die Schweiz haben meiner Ansicht nach sehr viel Wahres: Zuverlässigkeit, Sauberkeit, Pünktlichkeit und Ordnung. Natürlich darf aber auch die wunderschöne Landschaft nicht ausser Acht gelassen werden!»

Was er an der Schweiz weniger toll findet: Die Schweizer sind oft etwas zurückhaltend und zu wenig kontaktfreudig.

Was ihm das Personenfreizügigkeitsabkommen bringt: Mit Inkrafttreten des bilateralen Abkommens über den freien Personenverkehr kommt David Vryghem in den Genuss der vollen Freizügigkeit und wird gleich behandelt wie die Schweizer.



**Ich bin Künstler. Brauche ich eine Arbeitsbewilligung, auch wenn ich nur für eine Saison in der Schweiz bin?**

Ja, aber falls Ihr Arbeitsvertrag als Künstler weniger als acht Monate dauert, sind Sie den Kontingenten nicht unterstellt.

**Kann ich meine Kurzaufenthaltsbewilligung verlängern lassen?**

Auf Vorlage eines neuen Arbeitsvertrages können Sie Ihre Kurzaufenthaltsbewilligung jederzeit erneuern lassen. Mit einem Arbeitsvertrag von weniger als einem Jahr wird Ihnen die Bewilligung für die Dauer des Arbeitsverhältnisses ausgestellt. Mit einem Arbeitsvertrag von einem Jahr oder mehr haben Sie Anspruch auf eine Daueraufenthaltsbewilligung. Somit ist es nicht mehr notwendig, dass Sie die Schweiz zwischen zwei Arbeitsverträgen verlassen. In den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens gibt es diesbezüglich Übergangsbestimmungen.

## Daueraufenthalter

**Wie ist die Aufenthaltsbewilligung für Daueraufenthalter geregelt?**

Haben Sie einen Arbeitsvertrag für ein Jahr oder mehr, erhalten Sie in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung für fünf Jahre (siehe auch Übergangsbestimmungen, S. 8).

**Kann ich meine Daueraufenthaltsbewilligung verlängern lassen?**

Ihre Daueraufenthaltsbewilligung wird bei Vorlage eines Arbeitsvertrages von einem Jahr oder mehr um weitere fünf Jahre verlängert. Bei der ersten Verlängerung kann jedoch die Gültigkeitsdauer Ihrer Aufenthaltsbewilligung auf ein Jahr beschränkt werden, wenn Sie seit mehr als zwölf aufeinander folgenden Monaten unfreiwillig arbeitslos waren.

## Entzug der Aufenthaltsbewilligung

**Kann mir die Aufenthaltsbewilligung wegen unfreiwilliger Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Unfall entzogen werden?**

Nein, das Aufenthaltsrecht kann Ihnen nicht entzogen werden, wenn Sie in Folge von Krankheit oder Unfall vorübergehend arbeitsunfähig sind. Dasselbe gilt bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit. Allerdings benötigen Sie in diesem Fall eine Bestätigung des zuständigen Arbeitsamtes, aus der hervorgeht, dass Sie unfreiwillig arbeitslos sind.

## Niederlassung

**Wann erhalte ich als EU-Bürger eine unbefristete Niederlassungsbewilligung?**

Die unbefristete Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung), die ein EU-Bürger in der Regel nach einem fünfjährigen Aufenthalt in der Schweiz erhält, ist nicht Gegenstand des Personenfreizügigkeitsabkommens. Sie wird wie bisher auf Grund von Niederlassungsvereinbarungen mit dem Herkunftsstaat oder von Gegenrechtserwägungen erteilt.

## Verbleiberecht

**Kann ich in der Schweiz bleiben, auch wenn ich in den Ruhestand trete?**

Ja, wenn Sie bei Erreichen des Rentenalters während der vorangehenden zwölf Monate in der Schweiz gearbeitet und mindestens drei Jahre lang hier gewohnt haben. Sie müssen dann die besonderen Bedingungen nicht erfüllen, die sonst an Rentner aus der EU gestellt werden, die in die Schweiz ziehen wollen (siehe auch Kapitel «Nichterwerbstätige», S. 18 f.). Das Verbleiberecht wird auch auf die Familienmitglieder ausgedehnt.

**Kann ich in der Schweiz bleiben, auch wenn ich meine Erwerbstätigkeit wegen ständiger Arbeitsunfähigkeit aufgeben muss?**

Ja, falls Sie während zweier Jahre in der Schweiz gewohnt haben, können Sie hier bleiben.



# «Ich möchte für immer in der Schweiz bleiben.»

Settimio Menna, Italien

Der 64-jährige Italiener aus Atessa kam bereits als 19-Jähriger als Saisonnier in die Schweiz, weil die Arbeitssituation hier besser war als in seinem Herkunftsland. Zu Beginn arbeitete er als Schneider bei einer Firma in Bern, wo er auch seine zukünftige Frau kennen lernte. Sie heirateten und beschloss, in der Schweiz zu bleiben. 16 Jahre später, als die beiden bereits vier Kinder im Alter von zwei bis zehn Jahren hatten, gründete Settimio Menna sein eigenes Transportunternehmen. Seither arbeitet er als selbstständigerwerbender Lastwagenchauffeur. Elvira Menna ist Hausfrau und unterstützt ihren Mann im administrativen Bereich. Der Einstieg ins Geschäft im Jahre 1972 war für Settimio Menna relativ einfach. Dank grossem Einsatz überstand er auch die Baukrise der siebziger Jahre, so dass er heute mit seiner Situation zufrieden ist: «Wir möchten für immer in der Schweiz bleiben.»

Ausgewandert: 1956

Aufenthaltsbewilligung: Ausweis C

Er schätzt an der Schweiz: die Ruhe und die Sicherheit.

Was er an der Schweiz weniger toll findet: das kältere Klima.

Was er in der Schweiz vermisst: die politischen Rechte.

Seine Empfehlung an Einwanderungswillige: Wer ehrlich ist und hart arbeitet, wird am Ende auch Erfolg haben.

Was ihm das Personenfreizügigkeitsabkommen in jungen Jahren gebracht hätte: Käme Settimio Menna heutzutage als junger Mann in die Schweiz, müsste er nicht mehr jeden Winter in sein Heimatland zurückkehren und könnte nach der fünfjährigen Übergangsfrist von der vollen Freizügigkeit profitieren.



## Mobilität

### Darf ich in der Schweiz den Aufenthalts- und Arbeitsort wechseln?

Ja, sowohl als Dauer- als auch als Kurzaufenthalter haben Sie ein Recht auf geografische und berufliche Mobilität, d.h., Sie können in der Schweiz jederzeit den Aufenthalts- und Arbeitsort wechseln. Vergessen Sie nicht, sich bei der alten Wohn-gemeinde abzumelden und bei der neuen Gemeinde wieder anzumelden.

### Darf ich in der Schweiz die Arbeitsstelle wechseln? Und darf ich mich dort selbstständig machen?

Ja, sowohl als Dauer- als auch als Kurzaufenthalter können Sie in der Schweiz jederzeit die Arbeitsstelle, den Arbeitgeber und den Beruf wechseln oder sich selbstständig machen.

## Übergangsbestimmungen Mobilität

(Siehe auch Kapitel «Ab wann gelten die neuen Bestimmungen?», S. 5 ff.)

**Für Kurzaufenthalter ist die berufliche Mobilität während der Übergangsfrist von fünf Jahren eingeschränkt: Der Wechsel zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit wird einem Dauer-aufenthaltskontingent belastet.**

## Selbstständigerwerbende

### Aufenthalt und Arbeit

#### Ich möchte in der Schweiz als Selbstständigerwerbender tätig sein. Welche Voraussetzungen müssen dazu erfüllt sein?

Grundsätzlich haben Sie als EU-Bürger das Recht, sich in der Schweiz aufzuhalten und hier als Selbstständigerwerbender zu arbeiten. Voraussetzung ist, dass Sie Ihre selbstständige Erwerbstätigkeit auf eigene Rechnung sowie auf eigenes Risiko ausüben.

Sie können in der Schweiz selbstständigerwerbend sein, auch wenn Sie keine Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) haben. Die Aufenthaltsbewilligung wird Ihnen für fünf Jahre ausgestellt, und Sie haben das Recht auf volle geografische und berufliche Mobilität, d.h., Sie können in der Schweiz jederzeit ihren Aufenthalts- und Arbeitsort sowie ihren Beruf wechseln oder zu einer unselbstständigen Tätigkeit übergehen. Gewisse Einschränkungen gibt es einzig während der Übergangsfrist (siehe Übergangsbestimmungen, S. 12) und bei den gesetzlich reglementierten Berufen (siehe Kapitel «Anerkennung von Diplomen und Zeugnissen», S. 20).

### Erwerbstätige mit bestehendem Aufenthalts- und Arbeitsrecht

#### Aufenthalt und Arbeit

#### Ich bin EU-Bürger und habe bereits eine B-Bewilligung in der Schweiz. Was bedeutet das Freizügigkeitsabkommen für mich?

Sie werden von Beginn weg gleich behandelt wie die Schweizer (Inländerbehandlung). Sie haben auch von Anfang an das Recht auf volle berufliche und geografische Mobilität, d.h., Sie können jederzeit die Stelle, den Arbeitgeber und den Beruf sowie

## Übergangsbestimmungen Selbstständigerwerbende

(Siehe auch Kapitel «Ab wann gelten die neuen Bestimmungen?», S. 5 ff.)

Welche Rechte habe ich als Selbstständigerwerbender in der Schweiz?

**Während der Übergangsfrist von fünf Jahren erhalten Sie für die so genannte Einrichtungszeit eine befristete Aufenthaltsbewilligung von sechs Monaten, die bei Bedarf auf acht Monate verlängert werden kann. Nach Ablauf dieser Einrichtungszeit haben Sie Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung von fünf Jahren, sofern Sie nachweisen können, dass Sie einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen. Falls Sie während der Einrichtungszeit zu einer unselbstständigen Tätigkeit wechseln, benötigen Sie eine neue Aufenthaltsbewilligung.**

Wie beweise ich, dass ich einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehe?

**Sie können Ihre Geschäftstätigkeit z.B. mit Hilfe der Mehrwertsteuer-Nummer, der Buchführung oder durch die Gründung eines Unternehmens (bzw. den Eintrag ins Handelsregister) belegen.**

Was geschieht, wenn mein Unternehmen nicht floriert?

**Wenn Sie nicht mehr für Ihren eigenen Unterhalt aufkommen können und von der Fürsorge abhängig werden, verlieren Sie Ihr Aufenthaltsrecht. Selbstverständlich können Sie sich aber auch eine Stelle suchen, d.h., zu einer Tätigkeit als Arbeitnehmer übergehen (siehe Kapitel «Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer», S. 8 ff.).**



Ihren Aufenthalts- und Arbeitsort wechseln.

Bei Vorlage eines Arbeitsvertrages von weniger als einem Jahr haben Kurzaufenthalter Anspruch auf eine neue Kurzaufenthaltsbewilligung. Die Ausschöpfung der Kontingente kann Ihnen gegenüber nicht geltend gemacht werden. Sie haben Anspruch auf berufliche und geografische Mobilität, doch der Wechsel zum Daueraufenthalt oder zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit bleibt kontingentiert.

## Rückkehrrecht

**Ich habe schon einmal in der Schweiz gearbeitet. Kann ich in die Schweiz zurückkehren?**

Falls Sie bei Inkrafttreten des Abkommens über eine B-Bewilligung (oder eine L-Bewilligung von mehr als einjähriger Dauer) verfügen, die Schweiz aber danach verlassen haben, können Sie innerhalb von sechs Jahren nach Verlassen der Schweiz zu erleichterten Bedingungen zurückkehren.

## Grenzgängerinnen und Grenzgänger

**Was ändert sich für mich als Grenzgänger grundsätzlich?**

- Ein Voraufenthalt von sechs Monaten in der Grenzregion wird nicht mehr verlangt. Neu können die Angehörigen aller EU-Staaten als Grenzgänger in der Schweiz arbeiten und nicht mehr nur die Angehörigen aus den Nachbarstaaten der Schweiz.
- Die Pflicht zur täglichen Rückkehr an den Wohnort wird durch eine wöchentliche Heimkehrpflicht ersetzt.
- Wenn Sie einen Arbeitsvertrag von mindestens einjähriger Dauer haben, erhalten Sie die Grenzgängerbewilligung neu für fünf Jahre statt nur für ein Jahr. Sie haben jeweils einen

Anspruch auf eine Verlängerung für weitere fünf Jahre, solange Sie die Voraussetzungen erfüllen.

- Sie können als Grenzgänger neu selbstständigerwerbend sein.
- Im Zusammenhang mit Ihrer Arbeitstätigkeit können Sie in der Schweiz eine Zweitwohnung sowie Geschäftsräume erwerben.
- In den ersten fünf Jahren haben Sie das Recht auf berufliche und geografische Mobilität innerhalb der Grenzzone, und zwar in allen Grenzzone mit den Nachbarstaaten; nach fünf Jahren fallen die Grenzzone weg und Sie geniessen umfassende berufliche und geografische Mobilität, d.h., Sie können Ihren Arbeitgeber, Ihre Stelle, Ihren Beruf sowie Ihren Arbeitsort frei wechseln. Vergessen Sie nicht, den zuständigen Behörden einen allfälligen Wechsel zu melden.

## Grenzgängerinnen und Grenzgänger als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

**Ich wohne in der EU und möchte in der Schweiz eine Stelle annehmen. Welche Papiere benötige ich?**

Sie benötigen eine Grenzgängerbewilligung (= Arbeitsbewilligung). Sie wird Ihnen auf Vorlage eines Arbeitsvertrages und eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses erteilt.

**Wie lange ist meine Grenzgängerbewilligung gültig?**

Wenn die Beschäftigung weniger als ein Jahr dauert, erteilt Ihnen die zuständige Behörde die Grenzgängerbewilligung für die Dauer der Beschäftigung. Dauert die Beschäftigung länger als ein Jahr, erhalten Sie die Grenzgängerbewilligung für mindestens fünf Jahre.

**Kann ich meine Bewilligung verlängern lassen?**

Die Grenzgängerbewilligung wird verlängert, wenn Sie in der Schweiz weiterhin eine Arbeitsstelle haben.

**Muss ich mich in der Schweiz anmelden?**

Falls Sie sich unter der Woche in der Schweiz aufhalten, müssen Sie sich in Ihrer Aufenthaltsgemeinde anmelden. Vergessen Sie nicht, den zuständigen Behörden den Wechsel Ihres Arbeitsortes oder Ihrer Arbeitsstelle zu melden.

## Übergangsbestimmungen Grenzgänger

(Siehe auch Kapitel «Ab wann gelten die neuen Bestimmungen?», S. 5 ff.)

**Begründete und dokumentierte Bewilligungsgesuche sind vom Arbeitgeber bei der zuständigen kantonalen Stelle einzureichen.**

**In den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens: Der Vorrang der Schweizer Arbeitnehmer sowie die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen gelten in den ersten beiden Jahren auch für Sie als Grenzgänger. Die Grenzgängerbewilligungen sind jedoch nicht kontingentiert.**

**In den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens: Während der Übergangsfrist von fünf Jahren können Sie als Grenzgänger nur innerhalb der Grenzzone wohnen und arbeiten. Falls Sie sich selbstständig machen wollen und Ihnen Ihre Grenzgängerbewilligung ursprünglich für weniger als zwölf Monate ausgestellt wurde, benötigen Sie in der Übergangsfrist von fünf Jahren eine neue Bewilligung.**

**Ich wohne in der Schweiz, arbeite aber in einem EU-Mitgliedstaat. Was bedeutet die Personenfreizügigkeit für mich?**

Im EU-Staat, in dem Sie arbeiten, gelten Sie als Grenzgänger. In der Schweiz gelten Sie als nicht erwerbstätig, d.h., Sie haben Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz, wenn Sie die Voraussetzungen für Nichterwerbstätige erfüllen (siehe Kapitel «Nichterwerbstätige», S. 18 f.).

### Selbstständigerwerbende Grenzgängerinnen und Grenzgänger

**Ich wohne in der EU und möchte in der Schweiz eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben. Kann ich das?**

Sie können als Grenzgänger in der Schweiz neu auch selbstständigerwerbend sein. Das Verfahren gleicht demjenigen der Selbstständigerwerbenden mit Aufenthalt in der Schweiz (siehe Kapitel «Selbstständigerwerbende», S. 12).

### Arbeitssuche und Stellenvermittlung

#### Arbeitssuche

**Ich möchte in der Schweiz eine Stelle suchen. Wie gehe ich vor?**

In den ersten drei Monaten benötigen Sie zur Stellensuche keine Aufenthaltsbewilligung. Dauert Ihre Arbeitssuche länger, müssen Sie eine Bewilligung zur Stellensuche für weitere drei Monate beantragen. Diese kann bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn Sie Suchbemühungen nachweisen und eine begründete Aussicht auf Beschäftigung besteht. Als Arbeitssuchender haben Sie in dieser Zeit Anspruch auf die gleiche Vermittlungshilfe, wie sie die Arbeitsämter der Schweiz ihren eigenen Staatsangehörigen bieten (siehe Homepage der regionalen Arbeitsvermittlungszentren: [www.rav.ch](http://www.rav.ch)).

Auch nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses mit einer Dauer von weniger als einem Jahr können Sie in der Schweiz bleiben, um eine neue Stelle zu suchen. Sie haben das Recht auf eine Aufenthaltsbewilligung von weiteren sechs Monaten und können bei der Stellensuche die Vermittlungshilfe der zuständigen Behörden in Anspruch nehmen.

**Kann ich in der Schweiz eine Stelle in der öffentlichen Verwaltung antreten?**

Grundsätzlich stehen Ihnen alle Stellen in der Schweiz offen – auch im öffentlichen Dienst. Gewisse Stellen, die mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse verbunden sind und der Wahrung der allgemeinen Staatsinteressen dienen (z.B. in der Diplomatie oder in der Armee), sind aber grundsätzlich Schweizern vorbehalten.

**Wie steht es während der Stellensuche mit der Arbeitslosenentschädigung?**

Die Arbeitslosenentschädigung Ihres vorherigen Arbeitsstaates können Sie sich während dreier Monate in die Schweiz nachschicken lassen.

Haben Sie sich auf Grund Ihrer Beschäftigung in der Schweiz einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erworben, geniessen Sie so lange ein Aufenthaltsrecht, wie Ihr Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung dauert. Während Ihrer Stellensuche haben Sie keinen Anspruch auf Fürsorgeleistungen in der Schweiz.

#### Stellenvermittlung

**Wo erhalte ich Informationen über die Situation auf dem Schweizer Arbeitsmarkt?**

Die EU und die Schweiz haben eine Zusammenarbeit im Bereich der Arbeitsvermittlung vereinbart. Im Rahmen des EURES-Netzes (EUropean Employment Services) soll es zur Zusammenführung und zum Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen kommen. Weiter sollen Informationen über die Arbeitsmarktlage sowie die Lebens- und Arbeitsbedingungen ausgetauscht werden.



## Die Bewilligungen im Überblick

Bisherige Regelung	Regelung ab Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens
<p>Jahresaufenthaltsbewilligung (B)  <b>Bewilligung für Daueraufenthalte, die für ein Jahr erteilt wird und sich von Jahr zu Jahr verlängern lässt.</b></p>	<p>Daueraufenthaltsbewilligung (B-EG)  <b>Fünf Jahre gültig; wird nach Vorlage eines Arbeitsvertrages mit einer Dauer von einem Jahr oder mehr (oder unbefristet) erteilt; ersetzt auch Kurzaufenthaltsbewilligung L mit einer Dauer von mehr als zwölf Monaten.</b></p>
<p>Kurzaufenthaltsbewilligung (L)  <b>Bewilligung für einen Aufenthalt von sechs bis maximal 18 Monaten; zur beruflichen Weiterbildung oder für andere befristete Tätigkeiten.</b></p>	<p>Kurzaufenthaltsbewilligung (L-EG)  <b>Wird auf Vorlage eines Arbeitsvertrages von weniger als einem Jahr erteilt. Die Gültigkeit der Bewilligung entspricht der Dauer des Arbeitsvertrags. Möglichkeit der Verlängerung und der Erneuerung der Bewilligung, ohne das Land verlassen zu müssen. Geografische und berufliche Mobilität.</b></p>
<p><b>Die Bewilligungen für Aufenthalte von vier Monaten bzw. 120 Tagen sind nicht kontingentiert.</b></p>	<p><b>Die Kurzaufenthaltsbewilligung von maximal vier Monaten ist nicht kontingentiert.</b></p>
<p><b>Die Aufenthaltsbewilligung für Künstler ist auf acht Monate beschränkt und nicht kontingentiert.</b></p>	<p><b>Die Kurzaufenthaltsbewilligung für Künstler bleibt bis acht Monate unkongententiert.</b></p>
<p>Saisonnier-Bewilligung (A)  <b>Bewilligung für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit während einer Dauer von neun Monaten in einem Saisonnierbetrieb. Am Ende der Saison müssen die Saisoniers die Schweiz verlassen.</b></p>	<p><b>Aufgehobenes Statut.</b>   <b>Vgl. Kurzaufenthaltsbewilligung (L-EG)</b></p>
<p>Grenzgängerbewilligung (G)  <b>Wird den in der Grenzzone seit mindestens sechs Monaten wohnhaften Grenzgängern erteilt. Die Grenzgänger müssen eine Erwerbstätigkeit in einer Grenzzone ausüben und jeden Tag an ihren Wohnort zurückkehren. Nicht kontingentiert, in der Regel für ein Jahr gültige Bewilligung.</b></p>	<p>Grenzgängerbewilligung (G-EG)  <b>Die Bewilligung ist auf die Dauer des Arbeitsvertrags beschränkt, wenn der Arbeitsvertrag eine Gültigkeit von weniger als zwölf Monaten hat. Auf Vorlage eines Arbeitsvertrags mit einer Dauer von zwölf Monaten oder mehr (oder unbefristet) ist die Grenzgängerbewilligung fünf Jahre gültig.</b>  <b>Die Grenzgänger müssen nur noch einmal pro Woche an ihren Wohnort zurückkehren.</b></p>
<p>Bewilligung für Stagiaires  <b>von 18 bis 30 Jahren im Hinblick auf berufliche oder sprachliche Weiterbildung. Sie wird gestützt auf bilaterale Abkommen oder auf Vereinbarungen erteilt (gültig für maximal 18 Monate).</b></p>	<p>Bewilligung für Stagiaires  <b>Unveränderter Status.</b></p>
<p>Niederlassungsbewilligung (C)  <b>Von unbeschränkter Dauer, ausgestellt nach einem regulären und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren. Zu Kontrollzwecken wird diese Bewilligung für drei Jahre ausgestellt.</b></p>	<p>Niederlassungsbewilligung (C-EG)  <b>Unveränderter Status. Diese Bewilligung ist im Abkommen nicht geregelt. Die Kontrollfrist dauert für EU-Staatsangehörige neu fünf Jahre.</b></p>

## Dienstleistungserbringer

### Welche Dienstleistungen werden durch das neue Abkommen liberalisiert?

Das Abkommen über den freien Personenverkehr sieht eine beschränkte Liberalisierung der grenzüberschreitenden personenbezogenen Dienstleistungen vor. Es geht einerseits um die befristete Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ohne Niederlassung in der Schweiz und andererseits um jene Arbeitnehmer, die von einer Firma mit Sitz in der EU in die Schweiz entsandt werden, um eine Dienstleistung zu erbringen.

Diese Dienstleistungen werden grundsätzlich auf 90 Tage pro Kalenderjahr beschränkt, ausser die Dienstleistung basiere auf einem bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU (wie im öffentlichen Beschaffungswesen sowie im Land- und Luftverkehr). In diesen Bereichen wird die Bewilligung für die Dauer der Dienstleistung erteilt, auch wenn diese mehr als 90 Tage in Anspruch nimmt.

### Welche Dienstleistungen werden nicht liberalisiert?

Nicht erfasst werden die Tätigkeiten der Arbeitsvermittlung und des Personalverleihs sowie bewilligungspflichtige Finanzdienstleistungen.

### Was ist die Acht-Tage-Regelung?

Ab Inkrafttreten des Abkommens und während einer Übergangszeit von zwei Jahren braucht es für Dienstleistungen, die in der Schweiz erbracht werden und mehr als acht Tage dauern, weiterhin eine Bewilligung.

Bei Dienstleistungen von mehr als acht Tagen sind zwei Fälle zu unterscheiden, die unter das Abkommen fallen:

- Dienstleistungen von maximal 90 Arbeitstagen
- Dienstleistungen im Rahmen eines Abkommens über den freien Dienstleistungsverkehr (öffentliches Beschaffungswesen, Luft- und Landverkehr)

## Dienstleistungen von maximal 90 Arbeitstagen

### An maximal 90 Arbeitstagen pro Jahr erbringe ich für meinen EU-Arbeitgeber Dienstleistungen in der Schweiz. Brauche ich dafür eine Aufenthaltsbewilligung?

Nein, nach Ablauf der Übergangsfrist von fünf Jahren haben Sie als Dienstleistungserbringer das Recht, Ihre Dienstleistungen während 90 Arbeitstagen pro Jahr bewilligungsfrei zu erbringen. Sie müssen aber Ihren Aufenthalt sowie Ihre Tätigkeit in der Schweiz den zuständigen Behörden im Voraus melden.

### Kann ich auch mehr als 90 Tage lang in der Schweiz Dienstleistungen erbringen?

Die Dienstleistungen mit einer Dauer von mehr als 90 Arbeitstagen, die in keinem Abkommen über den freien Dienstleistungsverkehr geregelt sind, werden vom Abkommen über die Personenfreizügigkeit nicht erfasst. Als Dienstleistungserbringer unterstehen Sie nach 90 Tagen der gleichen Regelung, die für Nicht-EU-Bürger zur Anwendung kommt. Gestützt darauf können Sie eine Bewilligung zur Dienstleistungserbringung beantragen. Die bisherige Regelung gilt also weiterhin.

### Ich bin Unternehmer in der EU und erbringe auch in der Schweiz Dienstleistungen. Kann ich Mitarbeiter in die Schweiz entsenden, die nicht EU-Bürger sind?

Ja, Sie können auch Angehörige eines Drittstaates in die Schweiz entsenden, sofern diese auf dem Arbeitsmarkt Ihres EU-Staates dauerhaft zugelassen sind. Sie dürfen diese Angestellten jedoch nicht ausschliesslich für die Entsendung in die Schweiz angestellt haben. Möglicherweise benötigt Ihr Angestellter ein Visum für die Schweiz. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen das nächstgelegene Schweizer Konsulat.

## Übergangsbestimmungen

(Siehe auch Kapitel «Ab wann gelten die neuen Bestimmungen?», S. 5 ff.)

### Bewilligungspflicht

**Während der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens brauchen Sie eine Bewilligung, sobald Sie in der Schweiz eine Dienstleistung erbringen, die mehr als acht Tage dauert. Als Dienstleistungserbringer erhalten Sie in diesem Fall eine Kurzaufenthaltsbewilligung für die Dauer der Dienstleistung (max. 90 Arbeitstage). Auf Anfrage können die 90 Arbeitstage auch auf das ganze Jahr verteilt werden.**

### Inländervorrang und Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen

**Während der Übergangszeit von zwei Jahren gelten für Sie als Dienstleistungserbringer zudem die Bestimmungen über den Vorrang der schweizerischen Arbeitnehmer sowie über die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Doch von der Kontingentierung sind Sie nicht betroffen.**



# «Die Schweizer sind uns Deutschen gegenüber weniger voreingenommen als erwartet.»

Nicole und Gabriel Fritz,  
Deutschland

Seit wenigen Monaten wohnt das junge Paar aus Rheinland-Pfalz in der Nähe von Luzern: «Wir wollten ein anderes Land und neue Leute kennen lernen und uns beruflich weiterbilden.» Gabriel Fritz ist diplomierter Krankenpfleger und hat über eine Personalagentur rasch eine Stelle in einem Spital gefunden. Seine Frau Nicole, gelernte Hochbauzeichnerin, will in der Schweiz Architektur studieren. Dies, obwohl sie hier höhere Studiengebühren bezahlen muss: «Die Ausbildung in der Schweiz ist besser und attraktiver als in Deutschland.» Die beiden haben sich in der Schweiz gut eingelebt und auch schon Freunde gefunden: «Wir fühlen uns sehr wohl hier, können uns aber auch vorstellen, später einmal nach Deutschland zurückzukehren.»

Ausgewandert: im Frühling 2001

Aufenthaltsbewilligung: Ausweis B

Sie schätzen an der Schweiz: die wunderschöne Landschaft, die Sauberkeit, die Herzlichkeit der Menschen; dass die Schweizer gegenüber den Deutschen nicht so voreingenommen sind wie ursprünglich erwartet.

Was ihnen in der Schweiz Mühe bereitet: die Schwierigkeiten mit den z. T. «kleinkarierten» Behörden; dass man verheiratete Leute bei der Einreise in die Schweiz als Einzelpersonen betrachtet und ihr Dossier deshalb unterschiedlich behandelt; die hohen Gebühren und Preise; dass man mit einem B-Ausweis keine EC-Karte bekommt und bei der Wohnungssuche oft von vornherein den Kürzeren zieht; die verschiedenen Schweizer Dialekte, die oft schwierig zu verstehen sind.

Ihre Empfehlung an Einwanderungswillige: sich nicht durch die Behörden abschrecken lassen; sich sehr gut auf den Auslandsaufenthalt vorbereiten.

Was ihnen das Personenfreizügigkeitsabkommen bringt: administrative Erleichterungen.



Dienstleistungen im Rahmen eines Abkommens über den freien Dienstleistungsverkehr (öffentliches Beschaffungswesen, Luft- und Landverkehr)

**Ich bin EU-Bürger und erbringe in der Schweiz Dienstleistungen. Welche Bestimmungen muss ich beachten?**

In den Bereichen öffentliches Beschaffungswesen sowie Luft- und Landverkehr hat die Schweiz mit der EU bilaterale Abkommen abgeschlossen. Erbringen Sie eine Dienstleistung auf der Grundlage eines solchen Abkommens, ist Ihnen dank dem Freizügigkeitsabkommen während der Dauer Ihrer Tätigkeit das Recht auf Einreise und Aufenthalt in der Schweiz garantiert.

Fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens benötigen nur noch Dienstleistungen eine Bewilligung, die länger als 90 Tage dauern. Kürzere Aufenthalte und Erwerbstätigkeiten müssen den zuständigen Behörden jedoch im Voraus gemeldet werden.

### Übergangsbestimmungen

(Siehe auch Kapitel «Ab wann gelten die neuen Bestimmungen?», S. 5 ff.)

#### Bewilligungspflicht

**Dienstleistungen im Rahmen eines Abkommens über den freien Dienstleistungsverkehr sind während der Übergangsfrist von fünf Jahren generell bewilligungspflichtig. Die Bewilligungsdauer entspricht der Dauer der Dienstleistung.**

#### Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen

**In den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens gilt die Bestimmung über die Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Nicht massgebend sind aber der Vorrang der Schweizer Arbeitnehmer und die Kontingente.**

## Nichterwerbstätige

### Rentnerinnen und Rentner oder Studentinnen und Studenten

**Benötige ich eine Aufenthaltsbewilligung, auch wenn ich in der Schweiz nicht arbeite?**

Für einen Aufenthalt als Nichterwerbstätiger während einer Dauer von weniger als drei Monaten (z.B. als Tourist) ist keine Aufenthaltsbewilligung erforderlich. Planen Sie jedoch einen Aufenthalt in der Schweiz von mehr als drei Monaten, benötigen Sie eine Bewilligung. Welche Behörden zuständig sind, bestimmt das kantonale Recht. Die Gemeindeverwaltung Ihres künftigen Wohnortes kann Sie über das genaue Vorgehen informieren. Die Bewilligung ist für die ganze Schweiz gültig, ein Wohnortwechsel muss den Gemeindebehörden aber gemeldet werden.

**Welche Voraussetzungen müssen für die Aufenthaltsbewilligung erfüllt sein?**

Die Aufenthaltsbewilligung wird Ihnen erteilt, wenn

- Sie für sich und Ihre Familienmitglieder über ausreichend finanzielle Mittel<sup>3)</sup> verfügen, so dass Sie während Ihres Aufenthalts in der Schweiz keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen
- Sie für die Zeit Ihres Aufenthaltes über eine Kranken- und Unfallversicherung verfügen.

**Wie lange gilt meine Aufenthaltsbewilligung, wenn ich über genügend finanzielle Mittel verfüge und krankenversichert bin?**

Die Gültigkeitsdauer der ersten Aufenthaltsbewilligung beträgt fünf

Jahre. Ausnahmsweise können die Behörden im Einzelfall schon nach Ablauf der ersten zwei Jahre prüfen, ob nach wie vor genügend finanzielle Mittel vorhanden sind. Wenn Sie die Voraussetzungen nach fünf Jahren immer noch erfüllen, wird Ihre Bewilligung automatisch um weitere fünf Jahre verlängert.

**Kann meine Freundin aus der EU mit mir in der Schweiz zusammenleben, ohne hier zu arbeiten?**

Ja, solange sie als EU-Bürgerin die Voraussetzungen für Nichterwerbstätige erfüllt (siehe Anfang dieses Kapitels).

**Ich möchte meine betagte Mutter aus der EU in die Schweiz kommen lassen. Ist dies möglich?**

Ja, im Rahmen der Bestimmungen zum Familiennachzug ist dies möglich (siehe Kapitel «Familiennachzug», S. 19).

**Ich möchte mich frühzeitig zur Ruhe setzen, würde aber gerne in der Schweiz bleiben. Ist dies möglich?**

Sie können jederzeit eine Aufenthaltsbewilligung als Nichterwerbstätiger beantragen, solange Sie die Bedingungen für Nichterwerbstätige erfüllen (siehe Anfang dieses Kapitels).

## Studentinnen und Studenten

**Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ich als Student in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung erhalte?**

Sie müssen nachweisen, dass Sie über eine Krankenversicherung verfügen und genügend finanzielle Mittel haben, um für Ihren Unterhalt aufzukommen. Zudem müssen Sie darlegen, dass Sie hauptsächlich wegen eines Studiums an einer anerkannten schweizerischen Ausbildungsstätte in die Schweiz kommen und dort immatrikuliert sind.

<sup>3)</sup> Die finanziellen Mittel werden als ausreichend erachtet, wenn sie die Fürsorgeleistungen übersteigen, die in den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) festgelegt sind. Bei den Rentnern müssen die finanziellen Mittel den Betrag übersteigen, der schweizerische Rentner zum Bezug von Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- bzw. Invalidenversicherung berechtigt.



## Wie lange gilt die Aufenthaltsbewilligung?

Die Bewilligung wird Ihnen für die Dauer der Ausbildung ausgestellt, falls diese weniger als ein Jahr beträgt. Erstreckt sich Ihre Ausbildung über mehrere Jahre, ist die Bewilligung für ein Jahr gültig und wird bis zur Beendigung der Ausbildung Jahr für Jahr verlängert.

## Kann ich in der Schweiz als Student aus der EU eine bezahlte Nebenbeschäftigung annehmen?

Ja, Sie dürfen aber nicht mehr als 15 Stunden pro Woche arbeiten und benötigen eine Arbeitsbewilligung. Diese Bewilligung ist nicht kontingentierte. Falls Sie mehr arbeiten wollen, gelten Sie als erwerbstätig und müssen eine normale Arbeitsbewilligung beantragen (siehe Kapitel «Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer», S. 8 ff.).

## Kann ich mich als Student von meiner Familie begleiten lassen?

Ja, Ihr Ehepartner sowie Ihre unterhaltsberechtigten Kinder können in die Schweiz mitreisen. Ihre Familie hat auch das Recht, in der Schweiz zu arbeiten (siehe auch Kapitel «Familiennachzug», S. 19 f.).

## Wie steht es mit den Studiengebühren und Stipendien an Schweizer Universitäten?

Diese Fragen sind im Freizügigkeitsabkommen nicht geregelt. Die Schweizer Schulen und Universitäten sind nach wie vor frei, von den Studierenden aus der EU höhere Studiengebühren zu verlangen als von den Schweizer Studierenden.

## Erhalte ich in Zukunft leichter einen Austauschplatz an einer Schweizer Universität?

Die Schweizer Schulen und Universitäten können die Aufnahmebedingungen für Studierende aus der EU nach wie vor selbst festlegen. Je nach Universität können die Studierenden aus der EU unter Umständen an der Hürde einer Aufnahmebeschränkung scheitern. Die Bildungs-

Berufsbildungs- und Jugendprogramme der EU wie «Erasmus», «Socrates» oder «Leonardo da Vinci» sind nicht Teil der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU. Die Schweiz und die EU werden jedoch demnächst über eine Beteiligung der Schweiz an diesen Programmen verhandeln.

Auch die Anerkennung von Diplomen im Hinblick auf die Zulassung zu Nachdiplomstudien ist – im Gegensatz zur Zulassung zu einer Erwerbstätigkeit – nicht Gegenstand des Personenfreizügigkeitsabkommens (siehe auch Kapitel «Anerkennung von Diplomen und Zeugnissen», S. 20).

Es empfiehlt sich, Detailauskünfte bei den einzelnen Schulen und Universitäten einzuholen.

## Touristen und Kurgäste

### Ich reise als Tourist in die Schweiz. Brauche ich eine Aufenthaltsbewilligung?

Für Aufenthalte von weniger als drei Monaten brauchen Sie als Tourist keine Aufenthaltsbewilligung. Erst wenn Sie sich länger als drei Monate in der Schweiz aufhalten, müssen Sie sich anmelden und eine Bewilligung beantragen.

### Ich halte mich in der Schweiz auf, weil ich dort in ärztlicher Behandlung bin. Brauche ich eine Aufenthaltsbewilligung?

Für Aufenthalte von weniger als drei Monaten brauchen Sie als Patient keine Aufenthaltsbewilligung. Erst wenn Sie sich mehr als drei Monate lang in der Schweiz aufhalten, müssen Sie Ihren Aufenthalt anmelden. In diesem Fall erhalten Sie eine Bewilligung für die Dauer Ihrer Pflege.

## Familiennachzug

### Wer gilt als meine «Familie»?

- Ihr Ehepartner und Ihre Kinder, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder für deren Unterhalt Sie aufkommen
- Ihre Eltern und die Eltern des Ehepartners, für deren Unterhalt Sie aufkommen
- Wenn Sie Student sind: Ihr Ehepartner und Ihre unterhaltsberechtigten Kinder

### Unter welchen Voraussetzungen kann ich mich von meiner Familie begleiten lassen, wenn ich in die Schweiz ziehe?

Ungeachtet der Aufenthaltsdauer haben Sie mit einer Aufenthaltsbewilligung grundsätzlich das Recht auf Familiennachzug, sofern Sie für Ihre Familie über eine angemessene Wohnung<sup>4)</sup> verfügen. Falls Sie in der Schweiz nicht erwerbstätig sind, müssen Sie darlegen, dass Sie für sich und Ihre Familie über genügend finanzielle Mittel und eine Krankenversicherung verfügen.

### Wie lange dürfen sich meine Familienangehörigen in der Schweiz aufhalten?

Die Aufenthaltsbewilligung Ihrer Familienmitglieder hat die gleiche Gültigkeitsdauer wie Ihre eigene Bewilligung.

### Kann mein Ehepartner in der Schweiz arbeiten?

Ja, grundsätzlich dürfen Ihr Ehepartner und Ihre Kinder in der Schweiz arbeiten, und dies ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft und unabhängig davon, ob Sie in der Schweiz erwerbstätig sind oder nicht.

<sup>4)</sup> Angemessen ist eine Wohnung dann, wenn sie den ortsüblichen Verhältnissen entspricht, die für Schweizer Bürger am Wohnort gelten.

**Wie steht es mit dem Schulunterricht sowie einer Lehrlings- und Berufsausbildung für meine Kinder, wenn wir in der Schweiz leben?**

Unabhängig davon, ob Sie in der Schweiz erwerbstätig sind, können Ihre Kinder unter den gleichen Bedingungen wie die Schweizer Kinder am Schulunterricht teilnehmen und eine Lehre bzw. eine Berufsausbildung in der Schweiz absolvieren. Für nähere Auskünfte wenden Sie sich am besten direkt an die entsprechenden Schulen und Ausbildungsstätten.

**Und was geschieht im Scheidungsfall? Könnten meine Familienangehörigen in der Schweiz bleiben?**

Bei einer Scheidung können Ihre Familienangehörigen nicht automatisch in der Schweiz bleiben. Falls Ihre Familienmitglieder aber Staatsangehörige eines EU-Landes sind, haben sie selbst ein Recht auf Aufenthalt, sofern sie die im bilateralen Abkommen vorgesehenen Bedingungen erfüllen. Sind die Familienmitglieder Bürger eines Drittlandes ausserhalb der EU, wird ihre Situation gemäss Ausländergesetz (für Nicht-EU-Bürger) geregelt.

## Übergangsbestimmungen Familiennachzug

(Siehe auch Kapitel «Ab wann gelten die neuen Bestimmungen?», S. 5 ff.)

**Aufgrund des Rechts auf Familiennachzug haben Ehepartner und Kinder während der Übergangsfrist einen privilegierten Zugang zum Arbeitsmarkt. Ihr Recht zu arbeiten ist weder dem Inländervorrang noch der Kontingentierung unterworfen. In den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens gibt es jedoch eine Kontrolle ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen. Sie müssen daher während dieser Zeit eine Arbeitsbewilligung beantragen.**

## Anerkennung von Diplomen und Zeugnissen

**Werden meine Diplome, Zeugnisse und Berufsausweise in der Schweiz anerkannt?**

### Zulassung zu einer Erwerbstätigkeit

Dank dem Personenfreizügigkeitsabkommen besteht für EU-Bürger grundsätzlich freier Zugang zum schweizerischen Arbeitsmarkt (siehe auch Übergangsbestimmungen, S.5 ff.). Zur Ausübung eines in der Schweiz reglementierten Berufs ist jedoch der Nachweis eines Diploms, eines Fähigkeitszeugnisses oder einer Berufstätigkeit notwendig. Diplome werden in der Schweiz anerkannt, wenn sie gewissen Minimalstandards entsprechen. Voraussetzung ist die inhaltliche, formale und zeitliche Vergleichbarkeit der Ausbildungen. Genügt ein in einem EU-Mitgliedstaat ausgestelltes Diplom den schweizerischen Standards nicht, können zusätzliche Anforderungen gestellt werden.

Die EU hat für Berufe wie Arzt, Zahnarzt, Apotheker, Veterinär, Hebamme, Rechtsanwalt, Architekt oder Ingenieur Spezialrichtlinien verabschiedet. Diese regeln die Grundzüge der Ausbildung und die Voraussetzungen zur Verleihung der Spezialistentitel und erlauben in der Regel den direkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Für alle anderen reglementierten Berufe gelten die allgemeinen Richtlinien, d.h., für diese Berufe muss in der Regel die Übereinstimmung mit den schweizerischen Anforderungen überprüft werden. Die kantonalen Arbeitsämter erteilen Auskunft über die Zulassung zu einer Berufstätigkeit in der Schweiz.

Alle Bestimmungen des neuen Abkommens gelten für die EU und die Schweiz gleichermaßen. Als EU-Bürger mit einem Beruf, der in Ihrem Herkunftsstaat nicht reglementiert ist, können Sie allerdings in der Schweiz nicht die vereinfachte

Zulassung verlangen, wenn dieser Beruf in der Schweiz reglementiert ist.

**Ein Beruf ist reglementiert, wenn zu dessen Ausübung ein bestimmtes EU-Diplom oder ein EU-Berufsausweis notwendig ist.**

### Zulassung zu Studien

Die Diplomanerkennung im Hinblick auf die Zulassung zu Studien und Nachdiplomstudien ist nicht Gegenstand des Personenfreizügigkeitsabkommens. Es liegt nach wie vor im Ermessen der Schweiz, zu welchen Bedingungen sie Studierende aus der EU an ihre Bildungsstätten aufnimmt. Es empfiehlt sich, Detailauskünfte bei den einzelnen Schulen und Universitäten einzuholen (siehe auch Kapitel «Nichterwerbstätige», «Studentinnen und Studenten», S. 18 f.).

### Führerausweis und ähnliche Bewilligungen

Diese Bereiche sind nicht Gegenstand des Freizügigkeitsabkommens.

## Steuern

### Wo muss ich Steuern zahlen?

Wenn Sie Ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, werden Sie grundsätzlich in der Schweiz besteuert.

Die Schweiz hat mit jedem EU-Staat ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen. Die Besteuerung für Personen, die in der Schweiz keinen Wohnsitz nehmen, richtet sich nach dem jeweiligen Abkommen.

Informationen über die Doppelbesteuerungsabkommen erteilt die Eidgenössische Steuerverwaltung (siehe Kontaktadresse im Anhang, S. 24).



# «Zu meiner ursprünglichen Heimat habe ich nach wie vor eine starke Beziehung.»

**Hendrika Broek, Holland**

Hauptsächlich wegen des Klimas kam die heute 78-jährige Holländerin aus Zwolle 1969 mit ihrem Mann ins Tessin. Da dieser bereits Rentner war, brauchten die beiden in der Schweiz keine Arbeitsbewilligung. Die Aufenthaltserlaubnis erteilte man ihnen deshalb problemlos. Obwohl Hendrika Broek sofort Italienischkurse besuchte und sich am neuen Ort rasch einlebte, fühlt sie sich im Tessin auch heute noch nicht ganz integriert. «Als Ausländer war es für uns nicht gerade einfach, einen Freundeskreis aufzubauen. Wären wir in jungen Jahren ins Tessin gekommen, als unsere Kinder noch schulpflichtig waren, hätten wir viel einfacher Kontakte knüpfen können», ist Hendrika Broek überzeugt. Zu ihrer Heimat hat Hendrika nach wie vor eine starke Beziehung – vor allem dank ihrer Kinder, die dort leben. Nach Holland zurückkehren möchte sie aber nicht: «Nach so langer Zeit in der Schweiz würde ich mich auch in Holland nicht mehr ganz zu Hause fühlen.»

**Ausgewandert:** 1969

**Aufenthaltsbewilligung:** Ausweis C. Das Bewilligungsverfahren hat zwar einige Zeit gedauert, doch das gehört ihrer Meinung nach dazu.

**Sie schätzt an der Schweiz:** das gute Klima im Tessin, die schöne Landschaft, die Sicherheit und Sauberkeit, die hohe Lebensqualität.

**Was sie an der Schweiz weniger toll findet:** die schwierige Integration; dass in Radio und Fernsehen oft Schweizerdeutsch statt Hochdeutsch gesprochen wird.

**Ihre Empfehlung an Einwanderungswillige:** sofort die jeweilige Landessprache lernen.

**Was sie sich von den bilateralen Beziehungen zur EU wünscht:** dass die Schweizer etwas offener werden.



## Soziale Sicherheit

### Koordinierung der Sozialversicherungssysteme

#### Sind die Sozialversicherungssysteme der EU und der Schweiz nun identisch?

Nein, das Freizügigkeitsabkommen bewirkt keine Vereinheitlichung der Sozialversicherungssysteme. Sie werden jedoch besser koordiniert. Jedes Land behält Struktur, Art und Umfang der Sozialversicherungsleistungen. Die einzelnen nationalen Versicherungen sind sehr unterschiedlich ausgestaltet. Durch die Koordination werden nachteilige Auswirkungen dieser Unterschiede behoben oder gemildert. Davon profitieren insbesondere Personen, die in mehr als einem Staat versichert oder nicht Staatsangehörige des Versicherungslandes sind.

#### Welches nationale Recht ist massgebend für die Beurteilung der Versicherungspflicht?

##### Erwerbstätige Personen

Arbeitnehmer sowie Selbstständigerwerbende sind grundsätzlich immer nur dem Recht eines einzigen Staates unterstellt, auch wenn sie in mehreren Staaten tätig sind.

##### Erwerbstätigkeit nur in der Schweiz:

Personen, die ausschliesslich in der Schweiz arbeiten, sind nur in der Schweiz versicherungspflichtig, auch wenn sie in einem anderen Vertragsstaat wohnen (Erwerbortsprinzip).

##### Erwerbstätigkeit in der Schweiz und in anderen Vertragsstaaten:

Personen, die gleichzeitig in der Schweiz und in einem anderen Vertragsstaat oder mehreren anderen Vertragsstaaten arbeiten, sind hier versicherungspflichtig, wenn:

- sie in der Schweiz wohnen
- sie zwar nicht in der Schweiz wohnen, ihr Arbeitgeber seinen Sitz aber hier hat oder hauptsächlich hier tätig ist.

Wer gleichzeitig in der Schweiz selbstständigerwerbend und in einem EU-Staat unselbstständigerwerbend ist, untersteht der schweizerischen Versicherung und der Versicherung des anderen Staates. Erfasst wird jeweils nur das im betreffenden Staat erzielte Einkommen.

##### Entsandte Erwerbstätige:

Arbeitnehmer, die für ein Unternehmen mit Sitz in der EU vorübergehend in der Schweiz tätig sind, bleiben in der EU versichert und sind deshalb in der Schweiz nicht versicherungspflichtig.

Diese Regelung gilt auch für Selbstständigerwerbende.

Für Entsendungen von Drittstaatsangehörigen aus EU-Staaten in die Schweiz gelten die bisherigen zweiseitigen Sozialversicherungsabkommen weiterhin. Auskünfte erteilen die zuständigen Ausgleichskassen.

Besondere Bestimmungen gelten für Seeleute, Arbeitnehmer im internationalen Transportwesen, Beamte, das Geschäftspersonal von Botschaften und Konsulaten, Beschäftigte in grenzüberschreitenden Betrieben sowie für Personen, die zum Wehrdienst einberufen wurden. Auch sie sind aber für alle Versicherungszweige stets nur dem Recht eines Staates unterstellt.

In begründeten Fällen kann das Bundesamt für Sozialversicherung der Schweiz mit den zuständigen Behörden der beteiligten EU-Vertragsstaaten Ausnahmevereinbarungen treffen.

##### Nicht erwerbstätige Personen

Wer in der Schweiz wohnt und nicht erwerbstätig ist, untersteht für alle Versicherungen den schweizerischen Vorschriften über die Versicherungspflicht.

Bezüger einer Rente eines EU-/EFTA-Staates bleiben in diesem Staat versicherungspflichtig. In der Schweiz werden sie nur dann versicherungspflichtig, wenn sie zugleich eine Schweizer Rente beziehen.

### Kurzübersicht über die schweizerischen Versicherungen

#### Krankenversicherung

Wer seinen Arbeitsort in die Schweiz verlegt, muss sich unabhängig von Alter und Gesundheitszustand innerhalb von drei Monaten nach Arbeitsaufnahme bei einem Krankenversicherer in der Grund-Krankenpflegeversicherung versichern lassen. Der Krankenversicherer kann in der ganzen Schweiz frei gewählt werden. Für den Abschluss freiwilliger Zusatzversicherungen können die Versicherer hingegen Altersgrenzen und Aufnahmevorbehalte vorsehen. Die betreffende Person erhält bei Erkrankung in der Schweiz oder (im Rahmen der so genannten Leistungsaushilfe) während eines Aufenthalts in einem EU-Staat die notwendige ambulante oder stationäre medizinische Behandlung zulasten des schweizerischen Krankenversicherers. Nähere Auskünfte erteilen die Krankenversicherer sowie die Gemeinsame Einrichtung KVG in Solothurn (siehe Kontaktadresse im Anhang, S. 24).

#### Unfallversicherung

In der Schweiz unselbstständig erwerbstätige Personen sind in der obligatorischen Unfallversicherung für Berufsunfälle sowie Berufskrankheiten und bei einer bestimmten Mindestarbeitszeit auch für Nichtberufsunfälle versichert. Bei Auslandsunfällen gibt es ebenfalls die Leistungsaushilfe durch einen Versicherer im Unfallstaat. Nähere Auskünfte erteilen die Unfallversicherer.



## Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

### Schweizerische AHV- und IV-Renten (1. Säule)

In der Schweiz erwerbstätige Personen müssen auf ihrem Erwerbseinkommen Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung bezahlen. Bei unselbstständig Erwerbenden zahlen Arbeitnehmer und Arbeitgeber je die Hälfte. Die erworbenen Renten werden pro rata der schweizerischen Beitragszeit berechnet. Nähere Auskünfte erteilen die AHV-Ausgleichskassen bzw. IV-Stellen.

Im Bereich der **Beruflichen Vorsorge (zweite Säule)** müssen Personen, die aus einem EU-Staat in die Schweiz kommen und hier als Arbeitnehmer erwerbstätig sind, ab einem bestimmten Lohn zusammen mit ihrem Arbeitgeber Beiträge bezahlen. Sie erhalten dann später zusätzlich zur AHV/IV-Rente auch eine Rente der zweiten Säule. Die Leistungen sind je nach Pensionskasse unterschiedlich, weil zum Teil zusätzlich zu den Leistungen aufgrund der obligatorischen Versicherung noch Leistungen im Rahmen der überobligatorischen Vorsorge gewährt werden können. Nähere Auskünfte erteilen die Pensionskassen.

## Familienzulagen

Wer in der Schweiz unselbstständig erwerbstätig ist, hat für seine Kinder Anspruch auf Familienzulagen. Für nicht landwirtschaftliche Arbeitnehmer gelten diesbezüglich kantonale Vorschriften, für Erwerbstätige in der Landwirtschaft richten sich die Leistungen nach bundesrechtlichen Bestimmungen. Auskunft erteilen die kantonalen AHV-Ausgleichskassen bzw. die Familienausgleichskassen.

## Arbeitslosenversicherung

Jede Person, die in der Schweiz eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, ist obligatorisch gegen Arbeitslosigkeit versichert. Die Höhe der Arbeitslosenentschädigung ist abhängig vom versicherten Einkommen, von der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern und allfälligen Leistungen der Invalidenversicherung. Sie beträgt 70 oder 80 Prozent des zuletzt erzielten Einkommens. Wer bei Arbeitslosigkeit Leistungen beziehen will, muss sich beim zuständigen Arbeitsamt seines Wohnortes melden und kann dort eine Arbeitslosenkasse wählen. Nähere Auskünfte erteilen die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) oder die Arbeitslosenkassen.

### Wo kann ich mich näher informieren?

Eine umfassende Informationsbroschüre orientiert über alles Wesentliche im Bereich der Sozialversicherungen. Diese Broschüre ist bei den AHV-Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen sowie bei den IV-Stellen erhältlich. Für weitere Informationen wenden Sie sich in der Schweiz am besten an die vorstehend genannten Stellen oder an das Bundesamt für Sozialversicherung (siehe Kontaktadresse im Anhang, S. 24).

## Erwerb von Immobilien in der Schweiz

### Kann ich als EU-Bürger in der Schweiz Immobilien erwerben?

Wenn Sie in der Schweiz wohnen, haben Sie beim Erwerb von Immobilien dieselben Rechte wie die Schweizer (Inländerbehandlung).

Sind Sie in der Schweiz aufenthaltsberechtigt, haben aber nicht den Hauptwohnsitz hier, stehen Ihnen beim Kauf von Grundeigentum nur dann die gleichen Rechte zu wie den Schweizern, wenn die Immobilie der Berufsausübung dient. Für den Erwerb einer Zweitwohnung oder einer Ferienwohnung brauchen Sie eine Bewilligung.

### Und wenn ich in der Schweiz Grundstücke für die bloße Kapitalanlage oder für den Handel mit unbebauten Grundstücken erwerben möchte?

Sofern Sie Ihren Hauptwohnsitz nicht in der Schweiz haben, brauchen Sie eine Bewilligung.

### Kann ich als Grenzgänger Immobilien erwerben?

Wollen Sie eine Zweitwohnung erwerben oder eine Immobilie, die der Berufsausübung dient, haben Sie die gleichen Rechte wie die Schweizer (Inländerbehandlung). Mit Bewilligung können Sie ausserdem eine Ferienwohnung kaufen (Bewilligungspflicht).

### Muss ich das erworbene Grundeigentum wieder verkaufen, wenn ich die Schweiz verlasse?

Nein.

**Allgemein**

Integrationsbüro EDA/EVD  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern  
Tel. +41 31 322 22 22  
Fax +41 31 312 53 17  
europa@seco.admin.ch  
www.europa.admin.ch

**Einwanderung, Einreise,  
Aufenthalt und Arbeitsmarkt**

Bundesamt für Zuwanderung,  
Integration und Auswanderung  
(IMES)  
Quellenweg 15  
3003 Bern-Wabern  
Tel. +41 31 32 59 511  
Fax +41 31 32 59 651  
eu\_immigration@imes.admin.ch  
www.imes.admin.ch

**Soziale Sicherheit**

Bundesamt für Sozial-  
versicherung  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern  
Tel. +41 31 322 90 11  
Fax +41 31 322 78 80  
info@bsv.admin.ch  
www.bsv.admin.ch

**Alters-, Hinterlassenen- und  
Invalidenversicherung**  
Ausgleichskassen und IV-Stellen  
(die Adressen der Ausgleichs-  
kassen finden sich auf der  
letzten Seite der Telefonbücher)  
www.ahv.ch

**Berufliche Vorsorge**

Sicherheitsfonds BVG  
Belpstrasse 23  
Postfach 5032  
3007 Bern  
Tel. +41 31 320 61 71  
Fax +41 31 320 68 43

**Krankenversicherung**

santésuisse  
Römerstrasse 20  
4500 Solothurn  
Tel. +41 32 625 41 41  
Fax +41 32 625 41 51  
info@santesuisse.ch  
www.santesuisse.ch

**Gemeinsame Einrichtung KVG**

Gibelinstrasse 25  
4503 Solothurn  
Tel. +41 32 625 48 20  
Fax +41 32 625 48 29  
info@kvg.org  
www.kvg.org

**Unfallversicherung**

Schweiz. Unfallversicherungs-  
anstalt SUVA  
Fluhmattstrasse 1  
6004 Luzern  
Postanschrift:  
Postfach, 6002 Luzern  
Tel. +41 848 830 830  
www.suva.ch

Schweiz. Versicherungsverband  
SVV  
C.F. Meyer-Strasse 14  
8002 Zürich  
Tel. +41 1 208 28 28  
Fax +41 1 208 28 00  
www.svv.ch

**Arbeitslosenversicherung,  
Arbeitsmarkt, Arbeitsvermitt-  
lung**

Staatssekretariat für  
Wirtschaft (seco),  
Arbeitsmarkt und Arbeitslosen-  
versicherung  
Bundesgasse 8  
3003 Bern  
Tel. +41 31 322 28 35  
Fax +41 31 323 56 78  
info@seco.admin.ch  
www.seco-admin.ch

**Berufsbildung, Anerkennung  
von Diplomen im Rahmen des  
Berufsbildungsgesetzes**

Bundesamt für Berufsbildung  
und Technologie BBT  
Effingerstrasse 27  
3003 Bern  
Tel. +41 31 322 21 29  
Fax +41 31 324 96 15  
info@bbt.admin.ch  
www.bbt.admin.ch

**Universität****Anerkennung von  
Universitätsabschlüssen**

Rektorenkonferenz der Schwei-  
zer Universitäten CRUS  
Informationsstelle für Aner-  
kennungsfragen / Swiss ENIC  
Sennweg 2  
3012 Bern  
Tel. +41 31 306 60 36  
Fax +41 31 302 68 11  
christine.gehrig@crus.ch  
www.crus.ch

Für die Anerkennung von  
Ausbildungen in den Bereichen  
Gesundheitswesen, Erziehung,  
Sozialwesen und Forstwirtschaft  
kann beim Bundesamt für  
Berufsbildung und Technologie  
ein spezielles Merkblatt  
bezogen werden.

**Stipendien**

Schweizerischer Nationalfonds  
(SNF)  
Fachstelle für Stipendien  
Wildhainweg 20  
3001 Bern  
Tel. +41 31 308 22 22  
Fax +41 31 301 30 09  
fellowships@snf.ch  
www.snf.ch

**Bildungsprogramme**

Büro ERASMUS Schweiz (BES)  
Sennweg 2  
3012 Bern  
Tel. +41 31 306 60 39/40  
Fax +41 31 302 68 11

**Steuern**

Eidgenössische Steuer-  
verwaltung  
Abteilung für internationales  
Steuerrecht und  
Doppelbesteuerungssachen  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern  
Tel. +41 31 322 71 29  
Fax +41 31 324 83 71  
dba@estv.admin.ch  
www.estv.admin.ch

**Erwerb von Immobilien**

Bundesamt für Justiz  
Eidg. Amt für Grundbuch und  
Bodenrecht  
Taubenstrasse 16  
3003 Bern  
Tel. +41 31 322 41 20  
Fax +41 31 322 76 36  
www.bj.admin.ch

**Vertretungen der EU-Staaten  
in der Schweiz****Belgische Botschaft**

Jubiläumsstrasse 41  
Postfach 150  
3000 Bern 6  
Tel. +41 31 351 04 62  
Fax +41 31 352 59 61

**Britische Botschaft**

Thunstrasse 50  
3000 Bern 15  
Tel. +41 31 359 77 00  
Fax +41 31 359 77 01

**Dänische Botschaft**

Thunstrasse 95  
3006 Bern  
Tel. +41 31 350 54 54  
Fax +41 31 350 54 64

**Deutsche Botschaft**

Willadingweg 83  
3000 Bern 16  
Tel. +41 31 359 41 11  
Fax +41 31 359 44 44

**Finnische Botschaft**

Weltpoststrasse 4  
Postfach 11  
3000 Bern 15  
Tel. +41 31 351 30 31  
Fax +41 31 351 30 01

**Französische Botschaft**

Schosshaldenstrasse 46  
3006 Bern  
Tel. +41 31 359 21 11  
Fax +41 31 359 21 91

**Griechische Botschaft**

Hausmattweg 2  
3074 Muri b. Bern  
Tel. +41 31 951 08 24  
Fax +41 31 954 12 34



**Irische Botschaft**

Kirchenfeldstrasse 68  
3005 Bern  
Tel. +41 31 352 14 42  
Fax +41 31 322 14 55

**Italienische Botschaft**

Elfenstrasse 14  
3000 Bern 16  
Tel. +41 31 352 41 51  
Fax +41 31 351 10 26

**Luxemburgische Botschaft**

Kramgasse 45  
Postfach 619  
3000 Bern 8  
Tel. +41 31 311 47 32  
Fax +41 31 311 00 19

**Niederländische Botschaft**

Kollerweg 11  
3006 Bern  
Tel. +41 31 350 87 00  
Fax +41 31 350 87 10

**Österreichische Botschaft**

Kirchenfeldstrasse 77-79  
Postfach 266  
3005 Bern  
Tel. +41 31 356 52 52  
Fax +41 31 351 56 64

**Portugiesische Botschaft**

Weltpoststrasse 20  
3000 Bern 15  
Tel. +41 31 351 17 73  
Fax +41 31 351 44 32

**Schwedische Botschaft**

Bundesgasse 26  
3001 Bern  
Tel. +41 31 328 70 00  
Fax +41 31 328 70 01

**Spanische Botschaft**

Kalcheggweg 24  
Postfach 202  
3000 Bern 16  
Tel. +41 31 352 04 12  
Fax +41 31 351 52 29

**Schweizer Vertretungen  
in der EU****Belgien**

Ambassade de Suisse  
26, rue de la Loi, bte 9  
BE-1040 Bruxelles  
Tel. 0032 2 285 43 50  
Fax 0032 2 230 37 81  
Vertretung@bru.rep.admin.ch

**Dänemark**

Embassy of Switzerland  
Amaliegade 14  
DK-1256 Kobenhavn K  
Tel. 0045 33 14 17 96  
Fax 0045 33 33 75 51  
Vertretung@cop.rep.admin.ch

**Deutschland**

Schweizer Botschaft  
Otto-von-Bismarck-Allee 4A  
DE-10557 Berlin  
Tel. 0049 30 390 40 00  
Fax 0049 30 391 10 30  
Vertretung@ber.rep.admin.ch

**Finnland**

Embassy of Switzerland  
Uudenmaankatu 16A  
FI-00120 Helsinki 12  
Tel. 00358 9 64 94 22  
Fax 00358 9 64 90 40  
Vertretung@hel.rep.admin.ch

**Frankreich**

Ambassade de Suisse  
142, rue de Grenelle  
FR-75007 Paris  
Tel. 0033 1 49 55 67 00  
Fax 0033 1 49 55 67 67  
Vertretung@par.rep.admin.ch

**Griechenland**

Embassy of Switzerland  
Rue lassiou n° 2  
GR-Athen 115 21  
Tel. 0030 1 723 03 64  
Fax 0030 1 724 92 09  
Vertretung@ath.rep.admin.ch

**Grossbritannien**

Embassy of Switzerland  
16-18 Montagu Place  
GB-London W1H 2BQ  
Tel. 0044 20 76 16 60 00  
Fax 0044 20 77 24 70 01  
Vertretung@lon.rep.admin.ch

**Irland**

Embassy of Switzerland  
6, Ailesbury Road  
Ballsbridge  
IE-Dublin 4  
Tel. 00353 1 218 63 82  
Fax 00353 1 283 03 44  
Vertretung@dub.rep.admin.ch

**Italien**

Ambasciata di Svizzera  
Via Barnaba Oriani 61  
IT-00197 Roma  
Tel. 0039 06 809 57 1  
Fax 0039 06 808 85 10  
Vertretung@rom.rep.admin.ch

**Luxemburg**

Ambassade de Suisse  
Forum Royal  
25A, boulevard Royal  
LU-2449 Luxembourg  
Postadresse:  
Boîte postale 469  
LU-2014 Luxembourg  
Tel. 00352 22 74 74 1  
Fax 00352 22 74 74 20  
Vertretung@lux.rep.admin.ch

**Niederlande**

Schweizer Botschaft  
Lange Voorhout 42  
NL-2514 EE Den Haag  
Postbüro:  
Postbus 30913  
NL-2500 GX Den Haag  
Tel. 0031 70 364 28 31/2  
Fax 0031 70 356 12 38  
Vertretung@hay.rep.admin.ch

**Österreich**

Schweizer Botschaft  
Prinz-Eugen-Strasse 7  
AT-1030 Wien  
Tel. 0043 1 795 05  
Fax 0043 1 795 05 21  
Vertretung@vie.rep.admin.ch

**Portugal**

Embaixada da Suíça  
Rua Castilho, 20-6°  
PT-1250-069 Lisboa  
Tel. 00351 213 191 890  
Fax 00351 213 142 170  
Vertretung@lis.rep.admin.ch

**Schweden**

Embassy of Switzerland  
Birger Jarlsgatan 64  
SE-100 41 Stockholm  
Postadresse:  
Box 26143  
SE-100 41 Stockholm  
Tel. 0046 8 676 79 00  
Fax 0046 8 21 15 04  
Vertretung@sto.rep.admin.ch

**Spanien**

Embajada de Suiza  
Calle Nuñez de Balboa 35-7°  
Edificio Goya  
ES-28001 Madrid  
Postadresse:  
Apartado 1317  
ES-28080 Madrid  
Tel. 0034 91 436 39 60  
Fax 0034 91 436 39 80  
Vertretung@mad.rep.admin.ch

**Nützliche Websites**

**Schweiz Tourismus**  
[www.myswitzerland.com](http://www.myswitzerland.com)

**Auswanderung**  
[www.expatriation.com](http://www.expatriation.com)

**Arbeitsvermittlung**

EURES-Netz  
<http://europa.eu.int/eures/index.jsp>

Regionale Arbeitsvermittlungszentren  
[www.rav.ch](http://www.rav.ch)

**Adressen der Schweizer  
Vertretungen im Ausland  
(Botschaften und Konsulate):**  
[www.eda.admin.ch/eda/g/home/emb/addch.html](http://www.eda.admin.ch/eda/g/home/emb/addch.html)





EU-Bürgerinnen und -Bürger in der Schweiz